

Informationsdienst für Fliegendes Personal

Europäischer Gerichtshof kippt Altersgrenze 60

Tarifregelung im MTV der DLH unwirksam

I. Die Altersgrenze des MTV

In unseren vorangehenden Newslettern hatten wir bereits über die Vorgeschichte und den konkreten Inhalt des zur Zeit vor dem Europäischen Gerichtshofs (EuGH) anhängigen Verfahrens Az.: C-447/09 berichtet. Gegenstand des Aufsehen erregenden Verfahrens ist die Regelung des zwischen der Lufthansa AG und der Vereinigung Cockpit e.V. geschlossenen Manteltarifvertrags (MTV) für Piloten, nach der deren Arbeitsverhältnis mit der Lufthansa AG mit Ablauf des Monats endet, in dem der Pilot das 60. Lebensjahr vollendet, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Drei bei der Lufthansa AG langjährig beschäftigte Piloten hatten gegen diese tarifvertragliche Regelung geklagt. Sie waren der Ansicht, dass die tarifvertragliche Regelung eine unzulässige Diskriminierung wegen des Alters bewirke und daher unwirksam sei. Ihr Ziel war es, auch über die tarifliche Altersgrenze hinaus bei der DLH fliegen zu dürfen.

II. Die Entscheidung des EuGH

Am 13.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof nun seine Entscheidung in der Sache verkündet. Es gab den drei Klägern recht. Die Regelung des Manteltarifvertrages, nach denen das Arbeitsverhältnis mit dem 60. Lebensjahr endet, ist unwirksam. Sie stellt eine unzulässige Alterdiskriminierung dar.

Zwar sind Altersgrenzen nicht per se unwirksam, nach Meinung des EuGH geht die tarifliche Altersgrenze im MTV jedoch über das hinaus, was notwendig ist, um den von den Tarifvertragsparteien behaupteten Zweck der Sicherheit im Luftverkehr zu gewährleisten. Ab diesem Alter kann allenfalls das Recht dieser Tätigkeit nachzugehen, beschränkt werden. So gibt es beispielsweise in der Branche eine Regel, wonach ein Pilot im Cockpit älter als 60 Jahre sein dürfte - wenn der andere unter 60 ist. Ab dem 65. Lebensjahr ist nach diesen Vorschriften, die der EuGH nicht in Frage stellt, einem Piloten die Ausübung seines Berufs schließlich untersagt.

III. Fazit

Das Urteil des EuGH hat erhebliche Auswirkungen. Es wird seitens DLH erheblichen Druck auf die bestehenden Übergangsversorgungsregelungen und die Möglichkeit mit 55 Jahren aufzuhören geben. Bei gleichem Finanzierungsvolumen müsste das Niveau der Übergangsversorgung entweder stark abgesenkt werden oder das frühestmögliche Ausscheidealter deutlich angehoben werden.

Mit Spannung darf erwartet werden, wie sich die VC dieser tarifvertraglichen Herausforderung stellen wird.

Die Piloten, die sich momentan unmittelbar vor Erreichen der Altersgrenze befinden oder diese gerade erreicht haben, müssen allerdings umgehend reagieren, wenn Sie eine Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses mit 60 nicht wünschen. Hierzu haben sie nämlich nicht viel Zeit. Nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz muss ein Arbeitnehmer innerhalb einer Frist von drei Wochen (hier: nach Erreichen der Altersgrenze) Klage auf Feststellung der Nichtbeendigung des Arbeitsverhältnisses einreichen, wenn er geltend machen will, dass die Befristung seines Arbeitsvertrages rechtsunwirksam ist,

Auch die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Diskriminierung können bei verweigerter Weiterbeschäftigung von Piloten nach Erreichen der Altersgrenze von 60 durch DLH ein Thema werden. Hier sind ebenfalls enge Fristen zu beachten.

§ 15 I, 2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) verlangt eine schriftliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen innerhalb einer Frist von zwei Monaten gegenüber dem Arbeitgeber.

Sehr geehrte Leserinnen,
sehr geehrter Leser,

Wissen ist Macht, sagt man. Wir würden es anders formulieren: Wissen ist Voraussetzung für Erfolg. Und weil Ihr Erfolg das Ziel unserer Bemühungen ist, geben wir unser Wissen gerne an Sie weiter.

Mit unseren Mandantenrundschriften sowie interessanten Veröffentlichungen informieren wir Sie über die aktuellen Entwicklungen im Arbeitsrecht und dabei schwerpunktmäßig über Ihre Rechte als Pilot, Flugbegleiter sowie als Betriebsrat.

Auf unserer Homepage informieren wir Sie zudem über die neuesten Urteile, gleichgültig, ob Sie bereits Mandant sind oder nicht. Ein Blick auf unsere Homepage: www.kanzlei-stueben.de lohnt sich daher.

Wir wünschen Ihnen nun eine informative Lektüre, für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Anwaltskanzlei

Stüben

Kontakt:

Tanja Stüben LL.M.
Rechtsanwältin

Wacholderweg 3
D-65527 Niedernhausen
Tel: +49 (0)176-96131636
Fax: +49 (0)32-221739276

mail@kanzlei-stueben.de
www.kanzlei-stueben.de



Mitglied im **Anwalt**Verein

Wenn Sie weitergehende Informationen zu dem genannten Urteil wünschen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung: mail@kanzlei-stueben.de